

Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten

**2032.3-L**

**Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1993, Az. Z 1/d-0350-1/200**

**(AllMBl. S. 1258)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten vom 6. Oktober 1993 (AllMBl. S. 1258), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 51) geändert worden ist

---

Aufgrund des § 20 Satz 2 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Bekanntmachung: